

Info aus dem Justizportal NRW

Wie vollstrecke ich die Forderung aus der als
Europäischer Vollstreckungstitel bestätigten **öffentlichen Urkunde**
in einem anderen EU-Mitgliedstaat?

bzw.

Welche Unterlagen benötige ich für die **Zwangsvollstreckung?**

Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen
Europäische Vollstreckungstitel-Verordnung vom 21.04.2004
EU-Verordnung Nr. 805/2004 (EuVTVO)

**Muss ich für die Zwangsvollstreckung aus der deutschen öffentlichen Urkunde
zuvor das Vollstreckbarerklärungsverfahren in dem anderen EU-Mitgliedstaat
durchführen?**

Nein.

Das Vollstreckbarerklärungsverfahren ist ab 10.01.2015 in allen EU-Mitgliedstaaten
für die Zwangsvollstreckung innerhalb der Europäischen Union (EU) abgeschafft
worden.

Die Gläubigerpartei hat die Wahl zwischen

- der Beantragung einer notariellen/gerichtlichen Bescheinigung
(Formblatt II EuGVVO (EU-Verordnung Nr. 1215/2012
(Brüssel Ia-Verordnung))

und

- der notariellen/gerichtlichen Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel
für unbestrittene Forderungen (Formblatt III EuVTVO),

Art. 27 EuVTVO.

Zur Einleitung der grenzüberschreitenden Zwangsvollstreckung aus einer deutschen
öffentlichen Urkunde bedarf die Gläubigerpartei daher insoweit lediglich

- der notariellen/gerichtlichen Bescheinigung (Formblatt II EuGVVO).
- oder
- der notariellen/gerichtlichen Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel
für unbestrittene Forderungen (Formblatt III EuVTVO)

**Muss ich in Altfällen für die Zwangsvollstreckung aus der deutschen
öffentlichen Urkunde zuvor das Vollstreckbarerklärungsverfahren in dem
anderen EU-Mitgliedstaat durchführen?**

Nein.

Ist die öffentliche Urkunde vor dem 10.01.2015 errichtet worden, hat die Gläubigerpartei die Wahl zwischen

- der notariellen/gerichtlichen Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen (Formblatt III EuVTVO),
- und
- der Erteilung einer Bescheinigung für das Vollstreckbarerklärungsverfahren (Formblatt VI VO (EU) Nr. 44/2001 (EU-Verordnung Nr. 44/2001 (Brüssel I-Verordnung)),

Art. 27 EuVTVO.

Nach der Europäischen Vollstreckungstitel-Verordnung bedarf die Gläubigerpartei zur Einleitung der Zwangsvollstreckung aus einer deutschen öffentlichen Urkunde lediglich der notariellen/gerichtlichen Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen (Formblatt III EuVTVO).

Im Gegensatz dazu benötigt die Gläubigerpartei nach der Brüssel I-Verordnung (EU-Verordnung Nr. 44/2001) die **Vollstreckbarerklärung** des deutschen Schuldtitels durch das ausl. Gericht, um in Altfällen aus der öffentlichen Urkunde die Zwangsvollstreckung in einem anderen EU-Mitgliedstaat einleiten zu können.

Obwohl die Erteilung der Bestätigung nach der Europäischen Vollstreckungstitel-Verordnung zeitaufwendig sein kann, wird die Gläubigerpartei insbesondere bei rechtzeitiger Antragstellung im Regelfall Zeit sparen. Die Bestätigung kann jederzeit beantragt und der Gläubigerpartei zusammen mit dem Schuldtitel oder zumindest kurz danach übermittelt werden. Ferner sind die Kosten für die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel geringer als die Kosten für das Vollstreckbarerklärungsverfahren.

Kann ich aus der notariellen/gerichtlichen Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel unmittelbar die Zwangsvollstreckung in dem anderen EU-Mitgliedstaat betreiben?

Ja.

Die Europäische Vollstreckungstitel-Verordnung ermöglicht die direkte Vollstreckung in einem anderen EU-Mitgliedstaat.

Damit entfällt in den anderen EU-Mitgliedstaaten das Verfahren zur Vollstreckbarerklärung, das bislang noch in Altfällen der Vollstreckung aus deutschen öffentlichen Urkunden vorgeschaltet ist.

Die Gläubigerpartei kann sich daher in dem anderen EU-Mitgliedstaat, in dem aus dem deutschen Europäischen Vollstreckungstitel vollstreckt werden soll, direkt an das Vollstreckungsorgan wenden.

Soll z. B. aus einem deutschen Europäischen Vollstreckungstitel in den Niederlanden vollstreckt werden, so kann die Gläubigerpartei sich direkt an Gerichtsvollzieher in den Niederlanden wenden.

Ein deutscher Europäischer Vollstreckungstitel ist in den anderen EU-Mitgliedstaaten zu vollstrecken wie eine nationale öffentliche Urkunde, Art. 20 I S. 2, 25 EuVTVO.

Weder die öffentliche Urkunde noch ihre Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel dürfen im Vollstreckungsmitgliedstaat in der Sache selbst nachgeprüft werden, Art. 25 II EuVTVO.

Welche Rechtsvorschriften sind für die Zwangsvollstreckung aus dem als Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen bestätigten Schuldtitel maßgebend?

Die Zwangsvollstreckung richtet sich nach folgenden Rechtsvorschriften:

- Europäische Vollstreckungstitel-Verordnung vom 21.04.2004 (EU-Verordnung Nr. 805/2004 (EuVTVO))

sowie

- nationale Verfahrensvorschriften des Vollstreckungsmitgliedstaates.

Wie ist der sachliche Anwendungsbereich der Europäischen Vollstreckungstitel-Verordnung?

Die EU-Verordnung Nr. 805/2004 ist in grenzüberschreitenden Zivil- und Handelssachen einschl. Arbeitsgerichtssachen anzuwenden.

Sie findet jedoch u. a. keine Anwendung auf

- Erbrechtssachen,
- Unterhaltssachen,
- vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Eheleuten während der Ehe oder nach Trennung oder Scheidung,
- Zollsachen.

Die Europäische Vollstreckungstitel-Verordnung (EU-Verordnung Nr. 805/2004) findet auf Unterhaltssachen nur noch in Altfällen Anwendung.

Wie ist der zeitliche Anwendungsbereich der Europäischen Vollstreckungstitel-Verordnung im Verhältnis zu Deutschland? In welchen Fällen kann die öffentliche Urkunde als Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen bestätigt werden?

Im Verhältnis zu **Deutschland** findet die **EU-Verordnung Nr. 805/2004** Anwendung ab 21.01.2005, Art. 33 EuVTVO.

Deutsche öffentliche Urkunden, die **nach dem 20. 01. 2005** errichtet worden sind, können daher als **Europäische Vollstreckungstitel bestätigt** werden.

Die Vorschriften der Art. 26, 33 EuVTVO sind dahingehend auszulegen, dass aus der deutschen öffentlichen Urkunde nur dann unmittelbar im Vollstreckungsmitgliedstaat vollstreckt werden kann, falls der Schuldtitel sowohl im Ursprungsmitgliedstaat (Deutschland) als auch im Vollstreckungsmitgliedstaat im Anwendungsbereich der EU-Verordnung Nr. 805/2004 fällt.

Wie ist der zeitliche und örtliche Anwendungsbereich der Europäischen Vollstreckungstitel-Verordnung im Verhältnis zum Vollstreckungsmitgliedstaat?

Die Europäische Vollstreckungstitel-Verordnung gilt für alle EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Dänemark, Art. 2 III EuVTVO.

Weder können dänische öffentliche Urkunden als Europäische Vollstreckungstitel bestätigt werden, noch können deutsche öffentliche Urkunden nach der EU-Verordnung Nr. 805/2004 unmittelbar in Dänemark vollstreckt werden.

Die Europäische Vollstreckungstitel-Verordnung findet Anwendung auf die ab 21. 01. 2005 bzw. ab dem EU-Beitritt errichteten öffentlichen Urkunden, Art. 33 EuVTVO (vergl. auch gemeinsamer Leitfaden des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission für Personen, die in den Gemeinschaftsorganen an der Abfassung von Rechtstexten mitwirken).

Aufgrund der Regelung in Erwägungsgrund 25, Art. 2 III, 33 EuVTVO kann jedoch nicht in jedem Vollstreckungsmitgliedstaat aus dem bestätigten deutschen Schuldtitel nach der Europäischen Vollstreckungstitel-Verordnung vollstreckt werden.

Den genauen Zeitpunkt der Errichtung der deutschen öffentlichen Urkunde, aus der mit der Ausfertigung der notariellen/gerichtlichen Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen (Formblatt III EuVTVO) im Vollstreckungsmitgliedstaat unmittelbar vollstreckt werden kann, entnehmen Sie bitte der anl. Übersicht:

Vollstreckungsmitgliedstaat (EU-Mitgliedstaat, in dem die Zwangsvollstreckung betrieben werden soll):	zeitlicher Anwendungsbereich der EU-Verordnung Nr. 805/2004 für die deutsche öffentliche Urkunde:
Belgien	ab 21. 01. 2005
Bulgarien	ab 01. 01. 2007
Dänemark	./.
Estland	ab 21. 01. 2005
Finnland	ab 21. 01. 2005
Frankreich	ab 21. 01. 2005
Griechenland	ab 21. 01. 2005
Irland	ab 21. 01. 2005
Italien	ab 21. 01. 2005

Kroatien	ab 01. 07. 2013
Lettland	ab 21. 01. 2005
Litauen	ab 21. 01. 2005
Luxemburg	ab 21. 01. 2005
Malta	ab 21. 01. 2005
Niederlande	ab 21. 01. 2005
Österreich	ab 21. 01. 2005
Polen	ab 21. 01. 2005
Portugal	ab 21. 01. 2005
Rumänien	ab 01. 01. 2007
Schweden	ab 21. 01. 2005
Slowakei	ab 21. 01. 2005
Slowenien	ab 21. 01. 2005
Spanien	ab 21. 01. 2005
Tschechische Republik	ab 21. 01. 2005
Ungarn	ab 21. 01. 2005
Vereinigtes Königreich	21.01.2005 - 31.12.2020
Zypern	ab 21. 01. 2005

Deutsche Gerichte/Notare können im Verhältnis zum Vereinigten Königreich die ab 01.01.2021 errichtete öffentliche Urkunde nicht mehr als Europäischen Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen bestätigen.

Aufgrund des Brexit kann im Vereinigten Königreich nicht mehr unmittelbar aus der deutschen öffentlichen Urkunde vollstreckt werden, soweit diese nach dem 31.12.2020 errichtet worden ist.

Welche Unterlagen muss ich dem ausl. Vollstreckungsorgan vorlegen?

Die von der Gläubigerpartei vorzulegenden Unterlagen ergeben sich aus Art. 20 II, 25 EuVTVO:

- (vollstreckbare) Ausfertigung der deutschen öffentlichen Urkunde
- ggfs. mit Zustellungsbescheinigung -,
- Ausfertigung der notariellen/gerichtlichen Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel (Formblatt III EuVTVO) mit Zustellungsbescheinigung,
- ggfs. Übersetzung der Unterlagen in der Amtssprache des Vollstreckungsmitgliedstaats.

In der Regel ist die Beifügung von Übersetzungen der Eintragungen in der Bestätigung nicht erforderlich, da es sich bei der Bestätigung um ein EU-einheitliches Formular handelt und die erforderlichen Angaben durch Eintragung von Namen, Anschriften und Zahlen sowie durch Ankreuzen von Kästchen erfolgt. Eine Übersetzung ist daher nur bei ergänzenden Eintragungen erforderlich, vergl. Art. 20 II c) EuVTVO.

Wie und von wem erhalte ich die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel (Formblatt III EuVTVO)?

Die Bestätigung der deutschen öffentlichen Urkunde als Europäischer Vollstreckungstitel bedarf eines Antrags.

Der Antrag kann jederzeit an den Notar/das Gericht gestellt werden.

Für die Erteilung der Bestätigung i. S. d. Art. 25 I EuVTVO ist folgende Behörde/Person zuständig:

- hinsichtlich der notariellen Urkunden, soweit diese sich nicht in amtlicher Verwahrung eines Amtsgerichts befinden:
der Notar gem. §§ 1079, 797 II S. 1 ZPO, 45 I BeurkG, 51 BNotO;
- hinsichtlich der in gerichtlicher Verwahrung befindlichen notariellen Urkunden:
der Rechtspfleger des Amtsgerichts gem. §§ 1079 ZPO, 20 Zi. 11 RpfLG;
- hinsichtlich der konsularischen Urkunden:
der Rechtspfleger des Amtsgerichts Schöneberg gem. §§ 10 III Zi. 4 S. 2, Nr. 5 S. 2 KonsG, 1079 ZPO, 20 Zi. 11 RpfLG.

Das Formblatt III EuVTVO steht in allen Amtssprachen der EU-Mitgliedstaaten im Europäischen Justizportal online zur Verfügung.

Die Übersetzung des Formblatts in die Amtssprache des Vollstreckungsmitgliedstaats erfolgt durch die Auswahl der Sprache über das Dropdown-Listefeld. Art. 9 II, 25 I, III EuVTVO sehen in Hinblick auf das EU-einheitliche Formblatt nur die Amtssprache des Ursprungsmitgliedstaats vor; dennoch ist die Auswahl der Amtssprache des Vollstreckungsmitgliedstaats sinnvoll und hilfreich, da dem Gerichtsvollzieher oftmals die Formulare nicht geläufig bzw. unbekannt sind.

Warum soll die Ausfertigung der Bestätigung mit der vollstreckbaren Ausfertigung der öffentlichen Urkunde verbunden werden?

Die Vorlage der vollstreckbaren Ausfertigung des Schuldtitels dient als Nachweis des Bestehens der titulierten Forderung.

Zahlungen bzw. Teilzahlungen werden vom Gerichtsvollzieher auf dem vollstreckbaren Schuldtitel vermerkt, §§ 757 I, 794 I Zi. 5, 795 ZPO.

Welche Voraussetzungen müssen für die notarielle/gerichtliche Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel erfüllt sein?

Für die Bestätigung der öffentlichen Urkunde als Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen müssen u. a. folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- öffentliche Urkunde im Sinne des Art. 4 Zi. 3 EuVTVO,
- fällige Geldforderung
(Art. 25 I und III i. V. m. Art. 4 Zi. 2 EuVTVO),
- unbestrittene Forderung (Art. 25 III i. V. m. Art. 3 I S. 2 lit. d) EuVTVO),
- Vollstreckbarkeit der Forderung in Deutschland
(Art. 25 I, III i. V. m. Art. 11 EuVTVO)
- Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Vollstreckungsklausel zu der öffentlichen Urkunde müssen vorliegen -.

Welche öffentlichen Urkunden können als Europäische Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen bestätigt werden?

Folgende öffentliche Urkunden können als Europäische Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen bestätigt werden:

- notarielle Urkunden,
- konsularische Urkunden nach § 10 KonsG.

Wann gilt die Forderung als unbestritten?

Die Europäische Vollstreckungstitel-Verordnung sieht vor, dass unbestrittene Geldforderungen auf Antrag der Gläubigerpartei als Europäische Vollstreckungstitel bestätigt werden können.

Die Forderung gilt als unbestritten, wenn

- die Schuldnerpartei die Forderung ausdrücklich in einer öffentlichen Urkunde anerkannt hat (Art. 25 III, 3 I S. 2 lit. d) EuVTVO).

Ist trotz Nichteinhaltung der verfahrensrechtlichen Erfordernisse der Europäischen Vollstreckungstitel-Verordnung eine Heilung der Verfahrensmängel möglich?

Ja.

Trotz Nichteinhaltung der Mindestvorschriften kann nach Heilung der Verfahrensmängel u. U. die deutsche öffentliche Urkunde als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt werden, Art. 18, 25 EuVTVO.

Benötige ich für den Europäischen Vollstreckungstitel die Vollstreckungsklausel zu der öffentlichen Urkunde?

Nein,
Art. 25 I EuVTVO.

Benötige ich für den Europäischen Vollstreckungstitel einen Urkundennachweis über den Bedingungseintritt i. S. d. §§ 726 I ZPO, 794 I Zi. 5, 795 ZPO oder über die Rechtsnachfolge i. S. d. §§ 727 ff., 794 I Zi. 5, 795 ZPO?

Ja.

Ob ein Urkundennachweis für die Erteilung einer Bestätigung benötigt wird, hängt letztlich von der Auslegung der Vorschrift(en) der EU-Verordnung Nr. 805/2004 durch den Notar/das Gericht ab.

Da die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen die Funktion einer Vollstreckungsklausel übernimmt, bedarf es insoweit der Vorlage des urkundlichen Nachweises über den Bedingungseintritt bzw. die Rechtsnachfolge auf Gläubiger- oder Schuldnerseite.

Der (erneute) Urkundennachweis ist dagegen nicht erforderlich, sofern der Bedingungseintritt bzw. die Rechtsnachfolge bereits offenkundig ist oder bereits zuvor eine Vollstreckungsklausel zu der öffentlichen Urkunde nach §§ 724, 726 I, 727 ff., 794 I Zi. 5, 795 ZPO erteilt worden ist und die Tatsache (Bedingung) bzw. die Rechtsnachfolge somit bereits zuvor im Klauselerteilungsverfahren vom Notar/Gericht geprüft worden ist.

Benötige ich für den Europäischen Vollstreckungstitel ebenfalls einen Urkundennachweis über meine Zug um Zug-Leistung an die Schuldnerpartei i. S. d. §§ 726 II, 794 I Zi. 5, 795 ZPO?

Ja.

Ob ein Urkundennachweis für die Erteilung einer Bestätigung benötigt wird, hängt letztlich von der Auslegung der Vorschrift(en) der EU-Verordnung Nr. 805/2004 durch den Notar/das Gericht ab.

Nach den deutschen Verfahrensvorschriften für die Erteilung einer Vollstreckungsklausel (§§ 726 II, 756, 765, 794 I Zi. 5, 795 ZPO) i. V. m. Art. 20 I, 25 EuVTVO muss die Gläubigerpartei erst gegenüber dem ausländischen Vollstreckungsorgan den Nachweis vorlegen.

Hängt die Zwangsvollstreckung von einer Zug um Zug-Leistung der Gläubigerpartei ab, kann die öffentliche Urkunde nur dann als Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen bestätigt werden, wenn die Gläubigerpartei

dem Notar/dem Gericht nachweist, dass sie vorgeleistet hat oder die ihr obliegende Leistung in Annahmeverzug begründender Weise der Schuldnerpartei angeboten hat.

Da es Zug um Zug-Zahlungsverpflichtungen nicht in allen EU-Mitgliedstaaten gibt, kann der Nachweis der Schuldnerbefriedigung oder des Annahmeverzugs der Schuldnerpartei dem ausl. Vollstreckungsorgan nicht überlassen bleiben, dem derartige Feststellungen aus o. g. Gründen möglicherweise unbekannt sind.

Da die Bestätigung die Funktion einer Vollstreckungsklausel übernimmt, ist daher der Notar/das Gericht berechtigt, die Erteilung der Bestätigung von der Vorlage der Nachweise über die Schuldnerbefriedigung oder den Annahmeverzug der Schuldnerpartei abhängig zu machen.

Wird die Schuldnerpartei vor Erteilung der notariellen/gerichtlichen Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel (Formblatt III EuVTVO) angehört?

Nein.

Weder die Europäische Vollstreckungstitel-Verordnung noch die Zivilprozessordnung (ZPO) sehen eine Anhörung der Schuldnerpartei vor.

Wird die Bestätigung (Formblatt III EuVTVO) der Schuldnerpartei zugestellt?

Ja.

Gem. § 1080 I S. 2 ZPO ist eine Ausfertigung der Bestätigung der Schuldnerpartei zuzustellen.

Durch die Zustellung soll die Schuldnerpartei die Möglichkeit haben, sich so bald wie möglich gegen die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel nach Art. 10, 25 III EuVTVO bzw. gegen die Zwangsvollstreckung nach Art. 23, 25 III EuVTVO wehren zu können.

Welche Kosten entstehen für die Erteilung der notariellen/gerichtlichen Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel bzw. für die Erteilung der notariellen/gerichtlichen Ersatzbestätigung?

Für die Erteilung der Bestätigung der öffentlichen Urkunde als Europäischer Vollstreckungstitel (Formblatt III EuVTVO)
und

für die Erteilung der Ersatzbestätigung (Formblatt V EuVTVO)

wird vom Notar/Amtsgericht gem. KV Nr. 23805 GNotKG i. V. m. § 1079 ZPO jeweils eine Gebühr in Höhe von 22 EUR erhoben.

Welche Besonderheiten gelten im Falle der Anfechtung der als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigten öffentlichen Urkunde oder deren Vollstreckbarkeit?

Ist nach Anfechtung einer öffentlichen Urkunde, die als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt worden ist, oder nach Anfechtung der Vollstreckbarkeit des Schuldtitels eine Rechtsbehelfsentscheidung in Deutschland ergangen, so erteilt der Notar/das Gericht auf jederzeitigen Antrag eine Ersatzbestätigung (Formblatt V EuVTVO), wenn die Rechtsbehelfsentscheidung vollstreckbar ist, Art. 6 III, 25 III EuVTVO.

Trotz des Bestreitens der Forderung kann die Ersatzbestätigung erteilt werden, Art. 3 II EuVTVO.

Kann ich den ablehnenden Beschluss anfechten?

Ja.

Die Gläubigerpartei kann die Ablehnung der Bestätigung (Art. 9 EuVTVO) oder Ersatzbestätigung (Art. 6 III EuVTVO) mit der Beschwerde anfechten, §§ 1080 II, 54 BeurkG, (11 I RpfLG); der Rechtspfleger ist abhilfebefugt.

**Die Bestätigung ist zu Unrecht erteilt worden bzw. unrichtig.
Kann die Schuldnerpartei die Bestätigung anfechten?**

Ja.

Die Schuldnerpartei kann mit dem Berichtigungsantrag oder Widerrufsanspruch die Bestätigung anfechten, Art. 10, 25 EuVTVO.

Ob die Schuldnerpartei die gerichtliche Bestätigung mit der befristeten Erinnerung nach § 11 II RpfLG anfechten kann, hängt letztlich von der Auslegung des Art. 10 IV EuVTVO ab.

Umstritten ist, ob die Erinnerung nach § 11 II RpfLG mit Art. 10 EuVTVO vereinbar ist.

**Die Bestätigung weicht inhaltlich von dem Schuldtitel ab.
Kann die Schuldnerpartei einen Berichtigungsantrag stellen?**

Ja,

s. Art. 10, 25 III EuVTVO.

Der Berichtigungsantrag ist nicht fristgebunden.

Eine Begründung des Berichtigungsantrags ist sinnvoll.

Welche Fehler kann die Schuldnerpartei mit dem Berichtigungsantrag geltend machen?

Es kommen u. a. in Betracht:

- Schreibfehler im Formblatt,
- Auslassungen im Formblatt,
- fehlerhaft angekreuzte Felder im Formblatt.

Wo muss die Schuldnerpartei den Berichtigungsantrag stellen?

Der Antrag ist gem. Art. 10 I, 25 III EuVTVO, § 1081 I S. 3 ZPO bei dem Notar/dem Amtsgericht, dem die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung der öffentlichen Urkunde obliegt, zu stellen.

Der Notar leitet den Berichtigungsantrag an das Amtsgericht weiter.

Wer entscheidet über den Berichtigungsantrag?

Das Amtsgericht (am Sitz des Notars) entscheidet über den Berichtigungsantrag, § 1081 I S. 4 ZPO, Art. 10 I, 25 III EuVTVO.

Über den Antrag entscheidet der Rechtspfleger, § 20 Zi. 6 RpfIG.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Der Berichtigungsantrag kann

- schriftlich
- oder
- mit dem Formblatt VI EuVTVO

gestellt werden.

Das Formblatt VI EuVTVO steht in allen Amtssprachen der EU-Mitgliedstaaten im Europäischen Justizportal online zur Verfügung.

Die Übersetzung des Formblatts in die deutsche Sprache erfolgt durch die Auswahl der Sprache über das Dropdown-Listefeld.

Der Antrag unterliegt keinem Anwaltszwang, § 13 RpfIG.

Kann die Schuldnerpartei den Europäischen Vollstreckungstitel anfechten, wenn die Bestätigung des Schuldtitels zu Unrecht erfolgte?

Ja.

Gem. Art. 10, 25 III EuVTVO kann die Schuldnerpartei einen Antrag auf Widerruf stellen.

**In welchen Fällen ist die Antragstellung unzulässig?
Wann ist der Widerrufsanspruch ausreichend begründet?
Wann liegt ein Aufhebungsgrund vor?**

Die Widerrufsanspruch ist jedoch unbegründet, falls

- die Mindestvorschriften der Europäischen Vollstreckungstitel-Verordnung (Art. 2 und 3 EuVTVO) eingehalten worden sind.

Die Schuldnerpartei kann den Widerrufsanspruch nur damit begründen, dass sie

- aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger außergewöhnlicher Umstände keinen Einspruch gegen die Forderung oder den Schuldtitel erheben konnte.

Muss die Schuldnerpartei den Widerrufsanspruch begründen?

Ja.

Die pauschale Behauptung genügt insoweit nicht.

Die Schuldnerpartei muss konkret darlegen, welche Voraussetzungen nicht erfüllt sind, vergl. § 1081 II S. 4 ZPO.

Für das Vorliegen der Mängel trägt die Schuldnerpartei die Darlegungs- und Beweislast.

Wo muss die Schuldnerpartei den Widerrufsanspruch stellen?

Der Antrag ist gem. Art. 10 I, 25 III EuVTVO, § 1081 I S. 3 ZPO bei dem Notar/dem Gericht, dem die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung der öffentlichen Urkunde obliegt, zu stellen.

Der Notar leitet den Widerrufsanspruch an das Amtsgericht weiter.

Wer entscheidet über den Widerrufsanspruch?

Das Amtsgericht (am Sitz des Notars) entscheidet über den Widerrufsanspruch, § 1081 I S. 4 ZPO, Art. 10 I, 25 III EuVTVO.

Über den Antrag entscheidet der Rechtspfleger, § 20 Zi. 6 RpfLG.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Der Widerrufsanspruch kann

- schriftlich
oder
- mit dem Formblatt VI EuVTVO gestellt werden.

Das Formblatt VI EuVTVO steht in allen Amtssprachen der EU-Mitgliedstaaten im Europäischen Justizportal online zur Verfügung.
Die Übersetzung des Formblatts in die deutsche Sprache erfolgt durch die Auswahl der Sprache über das Dropdown-Listefeld.

Der Antrag unterliegt keinem Anwaltszwang, § 13 RpfLG.

Ist der Antrag fristgebunden?

Ja.

Gem. § 1081 II ZPO muss die Schuldnerpartei den Widerrufs Antrag innerhalb 1 Monats (im Falle der Inlandszustellung an Schuldnerpartei)
oder
2 Monate (im Falle der Auslandszustellung an Schuldnerpartei)
stellen.

Die vorgenannte Frist beginnt mit der Zustellung

- der Bestätigung
oder
- des Schuldtitels;

der spätere Zeitpunkt ist maßgebend.

Im Regelfall beginnt die Frist mit der Zustellung der Bestätigung an die Schuldnerpartei.

In welchen Fällen weist das Gericht den Widerrufs Antrag zurück?

Das Gericht weist den Antrag zurück, falls

- der Widerrufs Antrag nicht rechtzeitig gestellt worden ist
(Versäumung der Frist des § 1081 II ZPO)
oder
- keine Aufhebungsgründe vorliegen.

Was sind die Rechtsfolgen der Antragsrückweisung?

Die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel bleibt in Kraft.

Was sind die Rechtsfolgen der antragsgemäßen Entscheidung?

Die Bestätigung wird aufgehoben.

Das Amtsgericht kann auf Antrag der Schuldnerpartei die Zwangsvollstreckung ohne Sicherheitsleistung einstellen.

Kann ich den Widerrufsbeschluss bzw. Berichtigungsbeschluss anfechten?

Ja.

Die Gläubigerpartei kann den Widerrufsbeschluss bzw. Berichtigungsbeschluss mit der sofortigen Beschwerde anfechten, §§ 1081 III, 319 III, 567 I, 569 ZPO, 11 I RpfLG; der Rechtspfleger ist abhilfebefugt.

Die Beschwerdefrist beträgt 2 Wochen.

Kann die Schuldnerpartei den ablehnenden Beschluss anfechten?

Ja.

Die Schuldnerpartei kann die Ablehnung des Widerrufs- oder Berichtigungsantrags mit der befristeten Erinnerung anfechten, §§ 1081 III, 319 III ZPO, 11 II RpfLG; der Rechtspfleger ist abhilfebefugt.

Die Erinnerungsfrist beträgt 2 Wochen.

Kann ich als Gläubigerpartei ebenfalls einen Widerrufsantrag oder einen Berichtigungsantrag stellen?

Ja.

Antragstellung erfolgt schriftlich oder mit dem Formblatt VI EuVTVO.

Die Antragstellung ist für die Gläubigerpartei nicht fristgebunden.

Der Antrag unterliegt keinem Anwaltszwang, § 13 RpfLG.

Die als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigte öffentliche Urkunde ist nicht mehr vollstreckbar bzw. ihre Vollstreckbarkeit wurde ausgesetzt oder eingeschränkt.

Kann die Schuldnerpartei einen Antrag auf Erteilung einer notariellen/gerichtlichen Gegenbestätigung (Formblatt IV EuVTVO) stellen?

Ja,

Art. 6 II, 25 III EuVTVO.

Die Gegenbestätigung (Bestätigung der Nichtvollstreckbarkeit) i. S. d. Art. 6 II, 25 III EuVTVO erfolgt mit dem Formblatt IV EuVTVO.

Dies gilt sowohl für die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung als auch für den Widerruf der Bestätigung.

Die Erteilung der Gegenbestätigung (Formblatt IV EuVTVO) erfolgt durch den Notar/den Rechtspfleger des Gerichts, dem die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung der öffentlichen Urkunde obliegt, Art. 6 II, 25 III EuVTVO, 1079 ZPO.

Das Formblatt IV EuVTVO steht in allen Amtssprachen der EU-Mitgliedstaaten im Europäischen Justizportal online zur Verfügung.

Die Übersetzung des Formblatts in die Amtssprache des Vollstreckungsmitgliedstaats erfolgt durch die Auswahl der Sprache über das Dropdown-Listefeld.

Kann ich die Gegenbestätigung (Bestätigung der Nichtvollstreckbarkeit) anfechten?

Ja.

Die Gläubigerpartei kann die Gegenbestätigung mit der Beschwerde anfechten, §§ 54 BeurkG, (11 I RpfLG).

Kann die Schuldnerpartei die Zurückweisung des Gegenbestätigungsantrags anfechten?

Ja.

Die Zurückweisung des Gegenbestätigungsantrags (Art. 6 II, 25 III EuVTVO) kann von der Schuldnerpartei mit der Beschwerde angefochten werden, §§ 1080 II ZPO, 54 BeurkG, (11 I RpfLG); der Rechtspfleger ist abhilfebefugt.

Der Rechtsbehelf hatte keinen Erfolg. Was sind die Rechtsfolgen?

Hatte der Rechtsbehelf keinen Erfolg, kann die Gläubigerpartei einen Antrag auf Erteilung einer Ersatzbestätigung für die vollstreckbare Rechtsbehelfsentscheidung stellen.

Antragstellung erfolgt in Schriftform.

Die Ersatzbestätigung erfolgt mit dem Formblatt in Anhang V EuVTVO.

Die Erteilung der Ersatzbestätigung i. S. d. Art. 6 III, 5 III, 25 EuVTVO, § 1079 ZPO (Formblatt V EuVTVO) erfolgt durch den Notar/den Rechtspfleger des Gerichts, dem die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung der öffentlichen Urkunde obliegt.

Das Formblatt V EuVTVO steht in allen Amtssprachen der EU-Mitgliedstaaten im Europäischen Justizportal online zur Verfügung.
Die Übersetzung des Formblatts in die Amtssprache des Vollstreckungsmitgliedstaats erfolgt durch die Auswahl der Sprache über das Dropdown-Listefeld.

**Der Rechtsbehelf war erfolgreich.
Was sind die Rechtsfolgen?**

Hatte der Rechtsbehelf Erfolg, kann die Schuldnerpartei einen Antrag auf Erteilung der Bestätigung der Nichtvollstreckbarkeit nach Art. 6 II, 25 III EuVTVO (auch „Gegenbestätigung“ genannt) stellen.

Die Erteilung der Gegenbestätigung i. S. d. Art. 6 II, 25 III EuVTVO, 1079 ZPO (Formblatt IV EuVTVO) erfolgt durch den Notar/den Rechtspfleger des Gerichts, dem die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung der öffentlichen Urkunde obliegt.

Das Formblatt IV EuVTVO steht in allen Amtssprachen der EU-Mitgliedstaaten im Europäischen Justizportal online zur Verfügung.
Die Übersetzung des Formblatts in die Amtssprache des Vollstreckungsmitgliedstaats erfolgt durch die Auswahl der Sprache über das Dropdown-Listefeld.

Welche Kosten entstehen für die Erteilung der Gegenbestätigung?

Für die Erteilung der Gegenbestätigung (Formblatt IV EuVTVO) wird vom Notar/Gericht gem. KV Nr. 23805 GNotKG i.V. m. § 1079 ZPO eine Gebühr in Höhe von 22 EUR erhoben.

Werden die Berichtigung und der Widerruf der Bestätigung in den Akten vermerkt?

Ja.
Gem. § 1081 III ZPO i. V. m. § 319 II ZPO wird die Berichtigung und der Widerruf auf der urschriftlichen Bestätigung und allen Ausfertigungen von Amts wegen vermerkt.

Die **Bestätigung** wird auch im Falle des Widerrufs **nicht eingezogen**.

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung in einem anderen EU-Mitgliedstaat eine Vollstreckungsklausel zu der öffentlichen Urkunde?

Nein,
Art. 20 II, 25 EuVTVO.

Da die Vollstreckungsklausel insoweit durch die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel ersetzt wird, bedarf es grundsätzlich nicht der Vorlage einer vollstreckbaren Ausfertigung des deutschen Schudtitels gegenüber dem ausl. Vollstreckungsorgan.

Ob trotz der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel im Einzelfall die Erteilung der Vollstreckungsklausel nach §§ 724, 726, 727 ff., 794 I Zi. 5, 795 ZPO zu der deutschen öffentlichen Urkunde erforderlich ist, hängt jedoch gem. Art. 20 I, 25 EuVTVO von den jeweiligen Verfahrensvorschriften des Vollstreckungsmitgliedstaates ab (Parallelbestimmung zu § 1082 ZPO?).

Dennoch ist die Vorlage der vollstreckbaren Ausfertigung der öffentlichen Urkunde hilfreich, da diese als Nachweis des Bestehens der titulierten Forderung dient. Zahlungen und Teilzahlungen werden vom Gerichtsvollzieher auf dem vollstreckbaren Schudtitel vermerkt, §§ 757 I, 794 I Zi. 5, 795 ZPO.

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung in einem anderen EU-Mitgliedstaat eine Bescheinigung über die Zustellung der öffentlichen Urkunde an die Schuldnerpartei?

Ja.

Ob die Vorlage einer Zustellungsbescheinigung zu der öffentlichen Urkunde erforderlich ist, hängt gem. Art. 20 I, 25 III EuVTVO von den jeweiligen Verfahrensvorschriften des Vollstreckungsmitgliedstaates ab (Parallelbestimmung zu §§ 750, 794 I Zi. 5, 795 ZPO?).

Ggfs. reicht eine Zustellung mit Beginn der Zwangsvollstreckung aus.

Benötige ich für die Zwangsvollstreckung in einem anderen EU-Mitgliedstaat eine Bescheinigung über die Zustellung der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel an die Schuldnerpartei?

Ja.

In Hinblick auf § 1080 I S. 2 ZPO bedarf es der Vorlage einer Zustellungsbescheinigung zu der Bestätigung.

Ggfs. reicht eine Zustellung mit Beginn der Zwangsvollstreckung aus.

Wie kann ich die Zwangsvollstreckung betreiben, wenn die Europäische Vollstreckungstitel-Verordnung keine Anwendung finden soll oder keine Anwendung findet?

Sofern die öffentliche Urkunde nicht als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt werden kann oder die Gläubigerpartei sich für die Erteilung der Bescheinigung (Formblatt II EuGVVO) entscheidet, findet dagegen die Brüssel Ia-Verordnung (EU-Verordnung Nr. 1215/2012) Anwendung.

Wie kann ich die Zwangsvollstreckung betreiben, wenn die Europäische Vollstreckungstitel-Verordnung in Altfällen keine Anwendung finden soll oder keine Anwendung findet?

Sofern in Altfällen die öffentliche Urkunde nicht als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt werden kann oder die Gläubigerpartei sich für das Exequaturverfahren entscheidet, findet dagegen die Brüssel I-Verordnung (EU-Verordnung Nr. 44/2001) Anwendung.

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Hinsichtlich der ggfs. zu beachtenden Besonderheiten für die einzelnen Länder wird im Übrigen auf die Informationen des Auswärtigen Amts bzw. der deutschen Auslandsvertretung Bezug genommen;

Internet-URL: www.auswaertiges-amt.de

Die Internetseiten der EU-Kommission im Internetportal der Europäischen Union (EUROPA-Portal) enthalten u. a.:

- Informationen über die Zwangsvollstreckung in den EU-Mitgliedstaaten,
- Angaben über die zuständigen Gerichte/Vollstreckungsorgane in den EU-Mitgliedstaaten,
- Angaben über Rechtsbehelfe und Sprachenregelung in den EU-Mitgliedstaaten,
- Arbeitshilfen zum Ausfüllen der EU-einheitlichen Formblätter,
- Übersetzungen der Formblätter in den Amtssprachen der EU-Mitgliedstaaten.

Internet-URL:

- Europäisches Justizielles Netz für Zivil- und Handelssachen (EJN)
<http://ec.europa.eu/civiljustice>
- Europäisches Justizportal
https://e-justice.europa.eu/content_european_enforcement_order_forms-270-de.do
dynamische **Formulare** in den Amtssprachen der EU-Mitgliedstaaten
(Klick auf „Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel - öffentliche Urkunde“)
- Portal zum Recht der Europäischen Union (EJE-Projekt);
<http://www.europe-eje.eu/de>
Informationen über die grenzüberschreitende Zwangsvollstreckung;
europäisches Verzeichnis der Gerichtsvollzieher

Welche Besonderheiten muss ich für die Zwangsvollstreckung in Österreich beachten?

Bitte beachten Sie, dass zur Durchführung der Zwangsvollstreckung in Österreich neben dem **Antrag auf Vollstreckbarerklärung** ein **Exekutionsantrag** erforderlich ist.

Weitere Einzelheiten zum Vollstreckbarerklärungsverfahren in Österreich und dem erforderlichen Exekutionsantrag entnehmen Sie bitte dem Merkblatt der deutschen Auslandsvertretung:

<https://wien.diplo.de/blob/1995286/299e8bc01193a5a5e68fcc1cc1a08b7f/r-rechtsberatung-vollstreckung-in-oesterreich-data.pdf>

Einzelheiten zum Vollstreckbarerklärungsverfahren und Exekutionsverfahren (Zwangsvollstreckungsverfahren) in Österreich entnehmen Sie bitte den elektronischen behördenübergreifenden Informationen aus Österreich; elektronische Formulare für die Zwangsvollstreckung in Österreich:

https://www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente_und_recht/zivilrecht/3/Seite.1010630.html